

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf über die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt Ebersbach-Neugersdorf Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zittau und Landgericht Görlitz als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Stadtrat von Ebersbach-Neugersdorf und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Demzufolge besteht für Bewerber um das Ehrenamt kein Rechtsanspruch, als Schöffe oder Hilfsschöffe gewählt zu werden. Diese Personen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die mit Hauptwohnung in Ebersbach-Neugersdorf gemeldet sind und am 01.01.2019 mindestens 25., jedoch noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen ist nach Vorliegen der Voraussetzungen die Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung erforderlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die diese verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit als Schöffe in allgemeinen Strafsachen für Erwachsene ausüben möchten, können sich bis zum **13.04.2018** bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Sachgebiet zentrale Organisation/Gremien, Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, (Tel. 03586 763-120) bewerben.

Das entsprechende Formular kann jeder Bewerber auch von der Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf www.ebersbach-neugersdorf.de oder von der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffeninnen und Schöffen www.schoeffenwahl.de herunterladen.

Interessierte für das **Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung bitte an das Landratsamt Görlitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Tel. 03581 663-2988.

Ebersbach-Neugersdorf, 15.02.2018

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Anlage

Voraussetzungen für Schöffen, gem. Empfehlung vom Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffeninnen und Schöffen (DVS) – Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist,

braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Bekanntmachung über den Änderungsentwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Goethestraße – Unterer Kirchweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

1. Der Stadtrat von Ebersbach-Neugersdorf hat am 29.01.2018 den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Goethestraße – Unterer Kirchweg“ in der Fassung vom Januar 2018 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung beschlossen.
2. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans „Goethestraße – Unterer Kirchweg“ in der Fassung vom Januar 2018 bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung, Auswirkungsanalyse, Umstrukturierung des Nahversorgungsstandortes Unterer Kirchweg, Lärmimmissionsprognose – Gewerbelärm, Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten, Bilanz Flächenversiegelung und Verein-fachte Verkehrsabschätzung liegt öffentlich

vom **12.03.2018 bis zum 29.03.2018**

in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 2. OG, Bauamt, Zi. 3.02, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

während der Öffnungszeiten:

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Die Bekanntmachung und alle Planunterlagen können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB weiterhin im Internet über die Homepage der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sowie auf dem Beteiligungsportal der Stadt Ebersbach-Neugersdorf – dem Zentralen Landesportal Sachsen – unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung betroffen sind, werden nochmals beteiligt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ebersbach-Neugersdorf, 03.03.2018

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin